

### **Schutz vor Dachlawinen**

#### ***Was bei der Planung und Ausführung von Schneeschutzeinrichtungen auf Dächern zu beachten ist, steht in der neuen ÖNORM B 3418.***

Schneemassen, die von Dächern abrutschen, können parkende Fahrzeuge beschädigen oder gar Personen verletzen - mit recht unangenehmen rechtlichen In den diversen Bauordnungen der Bundesländer fordert der Gesetzgeber entsprechende Maßnahmen, um ein Abrutschen der Schneemassen von Dächern zu verhindern.

Dazu stehen unterschiedliche Schneeschutz-Systeme zur Verfügung. Ihre fachgerechte Planung und Ausführung ist nun erstmals in einer eigenen Norm festgelegt. Die ÖNORM B 3418 gilt für alle geneigten oder gekrümmten Dächer mit einer Neigung von bis zu 60° und unabhängig von der jeweiligen Dacheindeckung und -abdichtung. In der Regel werden diese Schneeschutzsysteme im Traufenbereich des Daches einreihig verlegt. Dies gilt aber nur in weniger schneereichen Gebieten oder bei kleineren Dachflächen.

Bei großen, steilen oder glatten Dächern in Gegenden mit hohem Schneeaufkommen sind geeignete Kombinationen zu verwenden, wie lineare mehrreihige Barrieren (z. B. Schneefang-

gitter, Rohre, Hölzer etc.), flächenmäßig verteilte punktförmige Elemente (z. B. Schneehaltesteine, -ziegel etc.) oder eine Kombination aus beiden.

In der ÖNORM B 3418 werden für die unterschiedlichen Produkte an Schneehaltesystemen die Anforderungen im Hinblick auf Statik, Form, Abmessungen und Material beschrieben. Für die statische Bemessung von Schneeschutzsystemen ist die Belastung gemäß Eurocode ÖNORM EN 1991-1-3 und dem dazugehörigen Nationalen Anhang ÖNORM B 1991-1-3 zu ermitteln. Sie ist abhängig vom Standort des Objekts (Meereshöhe, Schneelast-Zonenkarte) und der Dachneigung.

Hinweise für die Prüfungen der einzelnen Systeme finden sich im (informativen) Anhang A der ÖNORM B 3418 mit Angaben zur Anzahl der Prüfproben, der Prüfkraft und zum Sicherheitsfaktor.

Trotz fachgerechter Ausführung der Schneeschutzsysteme kann es jedoch, wie in der Norm ausdrücklich hingewiesen wird, bei außerordentlichen Verhältnissen (z.B. Verwehung, ungünstigen Schneeschichtungen) zum Abrutschen des Schnees kommen. Dann ist der Hausbesitzer gefordert, sofort die Entfernung gefährlicher Schneemassen zu veranlassen.